

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 15

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang

Freiburg i. Br., 20. September 1946

Nummer 15

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben

Verordnung Nr. 60 über die Wahlen zu den Kreisversammlungen in Baden. Vornamen bei jüdischen Männern und Frauen. Aufhebung der teilweisen Befreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes von der Grundsteuer. Fettrückgewinnung (Einbau von Fettabscheidern).

Verordnung Nr. 60

über die Wahlen zu den Kreisversammlungen in Baden

Der Général Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt auf Vorschlag des Administrateur Général, Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation nach Anhörung des Comité Juridique unter Bezugnahme auf:

Dekret vom 15. Juni 1945 über die Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch Dekret vom 18. Oktober 1945,

Verordnung Nr. 1 vom 28. Juli 1945 über die Aufrechterhaltung der vom Commandement Suprême Interallié oder in seinem Namen erlassenen Verordnungen und Bestimmungen,

Verordnung Nr. 1 des Commandement Suprême Interallié über Vergehen.

Verordnung Nr. 44 über die Aufstellung von Wählerlisten für deutsche Wahlen folgende

Verordnung

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Für jeden Kreis wird die Einrichtung der Kreisversammlung geschaffen.

Zusammenhängende Stadtkreise und Landkreise haben eine Kreisversammlung.

Artikel 2. Die Zusammensetzung der Kreisversammlung ist folgende: für Kreise

bis zu	50 000 Einwohnern	18 Mitglieder
von 50 001—60 000	..	20 ..
.. 60 001—70 000	..	22 ..
.. 70 001—80 000	..	24 ..
.. 80 001—90 000	..	26 ..
.. 90 001—100 000	..	28 ..
.. 100 001—110 000	..	30 ..

von 110 001—120 000 Einwohnern	52 Mitglieder
.. 120 001—130 000	.. 34 ..
.. 130 001—140 000	.. 35 ..
.. 140 001—150 000	.. 36 ..

und für eine darüber hinausgehende Einwohnerzahl ein weiteres Mitglied auf je 10 000 Einwohner oder einen Bruchteil hiervon.

Artikel 3. Vorsitzender der Kreisversammlung ist der Landrat. Dieser leitet die Arbeiten der Kreisversammlung.

Die Versammlung kann aus dem Kreise ihrer Mitglieder, wenn deren Anzahl 26 beträgt, einen und bei höherer Mitgliederzahl zwei stellvertretende Vorsitzende wählen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Behinderungsfalle.

Der Vorsitzende der Kreisversammlung besitzt keine beschließende Stimme.

Artikel 4. Die Kreisversammlung tritt in zwei ordentlichen Sitzungsperioden zusammen, das erste Mal im Monat Mai, das zweite Mal im Monat Oktober. Der Zeitpunkt der Eröffnung jeder Sitzungsperiode wird von dem Ministerialdirektor des Innern (oder dem Chef der deutschen Verwaltung) festgesetzt.

Die Dauer jeder Sitzungsperiode beträgt höchstens zwei Wochen. Die Versammlung kann jedoch beim Vorliegen einer unbedingten Notwendigkeit mit einer Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, vorausgesetzt, daß deren Zahl mindestens der Hälfte der Gesamtmitglieder entspricht, die Fortsetzung ihrer Arbeiten um höchstens eine Woche beschließen.

Artikel 5. Die Kreisversammlung kann außerhalb der ordentlichen Sitzungsperioden vom Landrat einberufen werden, sei es aus eigener Entschließung, sei es auf Antrag der Hälfte der Mitglieder. Im letzten Falle muß der Antrag den Gegenstand angeben, der auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

Artikel 6. Der Landrat hat der Versammlung das für den ordnungsmäßigen Verlauf ihrer

Arbeiten unerläßlich notwendige Bureaupersonal zur Verfügung zu stellen. Er muß ihr auch alle Auskünfte erteilen und alle die Verwaltungsbetreffenden Unterlagen vorlegen, die eine Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten mit voller Sachkenntnis ermöglichen.

Artikel 7. Über die Beratungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist bei der Eröffnung jeder Sitzung und am Schluß der letzten Sitzung einer jeden Sitzungsperiode zwecks Genehmigung zur Verlesung zu bringen.

Artikel 8. Sobald die Versammlung ein Fünftel ihrer Mitglieder infolge Ablebens, Amtsniederlegung oder aus einem anderen Grunde verloren hat, müssen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung Ergänzungswahlen stattfinden.

Artikel 9. Die Kreisversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtsperiode einen Kreisversammlungsausschuß. Dieser setzt sich zusammen: für Versammlungen

mit 18—20 Mitgliedern aus 5 Personen			
.. 22—24 6	..
.. 26—28 7	..
.. 30—32 8	..
.. 34—36 9	..

und für Versammlungen mit höherer Mitgliederzahl aus einer weiteren Person auf je vier Versammlungsmitglieder oder einen Bruchteil hiervon.

Artikel 10. Vorsitzender des Kreisversammlungsausschusses ist der Landrat. Dieser hat jedoch keine beschließende Stimme.

Der Kreisversammlungsausschuß tritt monatlich einmal zusammen; er wird vom Vorsitzenden oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen.

Artikel 11. Der Kreisversammlungsausschuß beschließt über Angelegenheiten, für die er von der Kreisversammlung eine besondere Vollmacht erhalten hat, desgleichen über Angelegenheiten, die wegen äußerster Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzungsperiode vertragen, die ihrer Bedeutung nach aber die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzungsperiode nicht rechtfertigen.

Der Kreisversammlungsausschuß gibt im übrigen dem Landrat in laufenden Verwaltungsangelegenheiten auf Befragen seine Stellungnahme bekannt.

Titel II

Wahl der Kreisversammlungsmitglieder

Artikel 12. Die Wahl zu den Kreisversammlungen findet am 15. Oktober 1946 statt. Die Amtsdauer der aus den Wahlen hervorgegangenen Kreisversammlungen beträgt zwei Jahre.

Wahlberechtigt sind diejenigen Personen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 44 vom 28. Mai 1946 in die Wählerlisten eingeschrieben sind.

Artikel 13. Die Wahl findet von 8 Uhr bis 18 Uhr statt. Die Wahlhandlungen gehen nach

Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung Nr. 49 vom 5. August 1946 vor sich.

Artikel 14. In den Gemeinden, in denen mehrere Wahlbureaus notwendig sind, bestimmt der in Artikel 11 der Verordnung Nr. 49 vom 5. August 1946 vorgesehene Wahlausschuß die Anzahl und den Ort der Wahlbureaus und verteilt die Wähler auf diese unter Berücksichtigung ihres Wohnsitzes.

Artikel 15. Die Wahl der Mitglieder der Kreisversammlung findet in allgemeiner Abstimmung nach Listenwahl statt, unter entsprechender Verteilung der Sitze nach den Bestimmungen der Gesetzgebung vor 1933 über die anteilmäßige Verteilung der Sitze in anderen als Gemeindeversammlungen. Der Wähler muß eine der vorliegenden Listen unverändert wählen.

Artikel 16. Falls nur eine Liste oder falls keine Liste eingereicht worden ist, erfolgt die Wahl der Mitglieder der Kreisversammlung in allgemeiner Abstimmung nach Stimmenmehrheit.

Im ersten Wahlgang gelten nur die Bewerber als gewählt, welche mindestens die Stimmen eines Viertels der eingeschriebenen Wähler und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Wenn es notwendig ist, findet ein zweiter Wahlgang binnen zwei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

Artikel 17. Im Falle eines zweiten Wahlgangs werden die Fristen von zwei Wochen gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 44 vom 28. Mai 1946 und von 20 Tagen gemäß nachstehendem Artikel 19 dieser Verordnung für den zweiten Wahlgang auf eine Woche abgekürzt.

Artikel 18. Wählbar sind nur die Personen, die in einer der Gemeinden des Kreises wohnen und die in Titel IV der Verordnung Nr. 44 vom 28. Mai 1946 festgesetzten Bedingungen erfüllen.

Der Landrat ist in dem Bezirk, den er verwaltet, nicht wählbar.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens eine der Zahl der zu besetzenden Sitze entsprechende Anzahl von Namen enthalten. Die Vorschlagslisten müssen von einer zugelassenen demokratischen Partei eingereicht werden und bedürfen zu ihrer Annahme der Unterzeichnung von mindestens zehn in dem Kreise wohnenden Wählern.

Ein Wähler kann nur eine Vorschlagsliste unterzeichnen.

Artikel 19. Die Wahlvorschläge dürfen nur die Namen von Personen enthalten, die in einer der Gemeinden des Kreises aktives Wahlrecht besitzen, von der Wählbarkeit nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 44 vom 28. Mai 1946 nicht ausgeschlossen sind und deren Wahl nach den Bestimmungen der Gesetze vor 1933, soweit sie für die gegenwärtigen Kreise gelten, mit dem ihnen zu übertragenden Amt nicht unvereinbar ist.

Jeder Bewerber muß seine Zustimmung zu der Eintragung in die Vorschlagsliste, auf der sich sein Name befindet, schriftlich erklären.

Die Vorschlagslisten müssen am zwanzigsten Tage vor der Wahl in drei Exemplaren beim Vor-

sitzenden des Wahlausschusses des Kreises eingereicht werden. Der Wahlausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Landrat als Vorsitzenden,
- einem vom Gemeinderat der Kreishauptstadt gewählten Mitglied,
- einem vom Ministerialdirektor des Innern ernannten Mitglied,
- dem Vertreter einer jeden der zugelassenen Parteien, die in dem Kreise eine angemeldete Ortsgruppe errichtet haben.

Den Vorsitz des Wahlausschusses des einen Stadt- und Landkreis umfassenden Bezirks führt der Landrat.

Artikel 20. Der Wahlausschuß prüft die eingereichten Wahlvorschläge und stellt fest, ob die in die Wahlvorschläge eingetragenen Personen wählbar sind. Wenn sich in dem Wahlvorschlag die Namen von Personen befinden, deren Nichtwählbarkeit offenkundig ist, so hat der Wahlausschuß denjenigen, der für die Vorschlagsliste verantwortlich ist, hiervon zu verständigen. Dieser hat in diesem Falle die Möglichkeit, innerhalb 24 Stunden die auf der Liste gestrichenen Personen durch andere zu ersetzen.

Artikel 21. Die vom Wahlausschuß geprüften Wahlvorschläge werden spätestens am zwölften Tage vor der Wahl vom Ministerialdirektor des Innern geschlossen. Sie müssen sofort beim Bürgermeisteramt an dem üblichen für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Platz angeschlagen werden.

Titel III

Aufgaben der Kreisversammlung

Artikel 22. Zu den Aufgaben der Kreisversammlung gehören:

1. Aufstellung des Haushaltsplans des Kreises, enthaltend Einnahmen und Ausgaben und die Kontrolle seiner Durchführung,
2. Verwaltung des Personalapparates des Kreises (Festsetzung des Umfangs des Bestandes, der Anstellungsverhältnisse, der Gehaltsklassen usw.),
3. Bau und Unterhaltung von Nebenstraßen und Lokalbahnen,
4. Ausführung und Kontrolle von Arbeiten für Zuleitung von Trinkwasser und Wasserkraft sowie der im öffentlichen Interesse von ihr veranlaßten Arbeiten,
5. Einrichtung von Asylen und Fürsorgeanstalten, die dem Kreise unterstehen und von ihm geschaffen werden, z. B. Herbergen, Kranken- und Irrenhäuser, Blinden- und Taubstummenanstalten, Altersheime für Bedürftige,
6. Einrichtung und Kontrolle von Kreisfachschulen für Landwirtschaft und Haushalt und von Abendkursen,
7. andere Aufgaben, die dem Kreis kraft Gesetzes zufallen.

Artikel 25. Die Kreisversammlung faßt in allen Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit Beschlüsse und nimmt zu Fragen, die zur Zuständig-

keit des Landrats gehören, Stellung, soweit sie ihr unterbreitet werden.

Die Kreisversammlungen zweier oder mehrerer Kreise können zur Schaffung gemeinsamer Einrichtungen oder zur Ausführung von Arbeiten gemeinsamen öffentlichen Interesses übereinstimmende Beschlüsse fassen.

In diesem Falle ernannt jede der Kreisversammlungen eine gleiche Anzahl von Mitgliedern zu ihrer Vertretung in dem Geschäftsführungsausschuß für Arbeitsunternehmungen.

Artikel 24. Der Administrateur Général, Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt, die im Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist und im Französischen Besetzungsgebiet als Gesetz durchgeführt wird.

Baden-Baden, den 2. September 1946.

Der Général d'Armée KOENIG

Commandant en Chef Français en Allemagne
P. KOENIG

Bekanntmachung

Es liegt Veranlassung vor, allgemein darauf hinzuweisen, daß die Beifügung der Vornamen Israel und Sara bei jüdischen Männern und Frauen, die von der nationalsozialistischen Regierung allgemein angeordnet wurde, selbstverständlich zu unterbleiben hat. Darauf muß jeder Behörden-Bedienstete genau achten.

Insbesondere ist auch dafür zu sorgen, daß die Adrema-Anschriften unverzüglich entsprechend geändert werden.

Freiburg i. Br., den 31. Juli 1946.

Der Präsident der Landesverwaltung Baden

— Französisches Besetzungsgebiet —
Dr. Bund

Anordnung

über die Aufhebung der teilweisen Befreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes von der Grundsteuer.

Mit Zustimmung der französischen Militärregierung wird folgendes angeordnet:

Die Vorschriften im § 28 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 986) und in den §§ 56 bis 60 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 735) treten mit dem 31. März 1946 außer Kraft.

Der Neuhausbesitz ist vom 1. April 1946 ab zur vollen Grundsteuer heranzuziehen.

Freiburg i. Br., den 6. August 1946.

**Der Ministerialdirektor
des Badischen Finanzministeriums
Dr. B u n d**

A n o r d n u n g

des Wirtschaftsministeriums über Fettrückgewinnung (Einbau von Fettabscheidern).

Der außerordentliche Mangel an technischen Fetten zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln zwingt zur Ausnützung aller Fettquellen. Hierzu gehört auch die Sammlung und Verwertung der Spülwasser- und Abfallfette. Es ergeht hierüber folgende Anordnung:

Die Verordnung über Fettabscheidër vom 10. April 1940 (RGBl. I, S. 654) und die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 26. Januar 1945 (Reichsarbeitsblatt 1945, S. I, 66ff.) sind auch weiterhin sinngemäß anzuwenden. Gemäß der Verordnung waren bzw. sind in nachstehende Betriebe Fettabscheider einzubauen:

- a) Alle Schlachthöfe.
- b) Fleischverarbeitende Betriebe (Wurst- und Fleischfabriken, Metzgereien usw.) mit einem Wochenkontingent von 500 kg und mehr.

c) Fisch- und fettverarbeitende Betriebe (Fischverwertung, Talgschmelzen, Schmalzsiedereien, Margarinefabriken).

d) Tierkörperverwertungsanstalten.

e) Verpflegungsstätten (Speisehäuser, Hotels, Kantinen, Werkküchen, Krankenhäuser, Erholungsheime usw.). Bei Verpflegungsbetrieben wurde die Einbaupflicht ab 800 Essenportionen täglich festgelegt.

In Baden sind die meisten in Betracht kommenden Betriebe ihrer Einbaupflicht nachgekommen. Wo dies nicht der Fall ist, ist der Einbau von Fettabscheidern anzustreben.

Mit der Sammlung des Fettschlammes und mit der Feststellung bestehender Einbaumöglichkeiten für Fettabscheider ist die Firma Karl Kammerer, Offenburg i. B., Wilhelmstr. 26, beauftragt, die im ganzen Land Annahmestellen errichtet hat, deren Anschrift auf Anfrage bekanntgegeben wird.

Alle Betriebe, bei denen Fettabscheider eingebaut sind, sind verpflichtet, den anfallenden Fettschlamm an die nächstgelegene Sammelstelle abzuliefern. Für die Ablieferung werden Prämien in Form von Seife und Waschmitteln gewährt. Jede anderweitige Verwertung bzw. Abgabe des Fettschlammes ist verboten; Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Freiburg i. Br., den 10. September 1946.

**Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. L e i b b r a n d t**

BAD. GEB. VERS. ANST.
Eing. 27. SEP. 1946